

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

02.07.2020 Drucksache 18/8949

Antrag

der Abgeordneten Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

Pleitewelle verhindern, stationären Einzelhandel stärken: Agilen und dynamischen Einzelhandel in Bayern durch Bürokratieabbaumaßnahmen fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Der stationäre Einzelhandel ist ein zentrales Attraktivitätsmerkmal lebenswerter und vitaler Innenstädte in Bayern. Er braucht politische Unterstützung, um im aktuellen Strukturwandel gegenüber dem reinen Online-Handel bestehen zu können. Er gehört zu den schwer betroffenen Branchen der Corona-Krise und eine rasche Erholung ist nicht in Sicht. Eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Situation des Einzelhandels in diesem Zusammenhang ist der längst überfällige Bürokratieabbau. Durch Bürokratieabbau werden vor allem die kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Handel, Dienstleistungen und Handwerk um Milliarden entlastet.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) einzusetzen, welches unter anderem die Mindestlohndokumentationspflicht auf die Dauer der täglichen Arbeitszeit begrenzt, die Aufzeichnungsfrist auf einen Monat verlängert (anstatt wie bisher spätestens nach sieben Tagen) und die Aufzeichnung verstärkt digitalisiert sowie Gründungen und Übergaben von Einzelhandelsunternehmen durch Beschleunigung der Verfahren beim Ausbau eines durchgängigen E-Governments auf allen Verwaltungsebenen zur Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsdienstleitungen vereinfacht.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, den Bundesratsantrag der Staatsregierung "Praxisgerechte Ausgestaltung der neuen Bon-Pflicht – Ausnahmen für Kleinbeträge und unbare Geschäfte einführen" auf Bundesebene weiter zu verfolgen.

Begründung:

Agilität und Dynamik im Einzelhandel sowie Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Online-Handel können insbesondere durch Bürokratieabbau begünstigt werden. Unabhängig von der konjunkturellen Lage zeigt sich immer wieder, dass die Stimmung vor allem im stationären Handel in den Innenstädten stagniert, während gleichzeitig Online-Händler von vorteilhaften Wettbewerbsbedingungen, wie verändertem Konsumverhalten, profitieren. So wuchs der Online-Handel in der vergangenen Dekade im Durchschnitt um jährlich 12,4 Prozent, wohingegen der stationäre Einzelhandel nur 2,5 Prozent verbuchen konnte. Laut Prognose, unabhängig von den Corona-Auswirkungen, wächst der Online-Handel im Jahr 2020 um 9 Prozent auf 63 Mrd. Euro. Das bedeutet eine Fortschreibung der bisherigen Entwicklung: Schon seit Jahren steigt der Online-Anteil am Einzelhandel, dabei verbucht in Deutschland allein Amazon mit Eigenhandel und seinem Marketplace fast die Hälfte des gesamten Online-Umsatzes auf sich. Weltweit lag der Umsatz des Online-Versandhändlers im vergangenen Jahr bei fast 233 Mrd. US-Dollar. Der sich abzeichnenden Entwicklung in Richtung Online-Handel und ganz spe-

ziell der Vormachtstellung von Plattformen wie Amazon sind viele Händler nicht gewachsen. Um der Konkurrenz des Online-Handels in Zukunft gewachsen zu sein und damit unsere Innenstädte nicht aussterben, benötigt der bayerische Einzelhandel umfangreiche Bürokratieabbaumaßnahmen. Eine dieser enormen Bürokratiebelastungen für den Einzelhandel ist die Verpflichtung zur Arbeitszeitdokumentation im Mindestlohngesetz. Diese hat für die Arbeitgeber zu einem unverhältnismäßigen Zuwachs an Bürokratie geführt. Vor allem die vielen kleinen und mittelständischen Handelsunternehmen sind in besonderem Maße betroffen, da es dort zumeist keine elektronische Arbeitszeiterfassung gibt. Darüber hinaus führt die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Gesetz vom 22. Dezember 2016, BGBI. I S. 3152) eingeführte Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung-AO) im Handel und dabei insbesondere bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen zu einer drastisch gesteigerten Ausgabe von Belegen. Diese werden in der Regel direkt im Geschäft entsorgt. Dies führt nicht nur zu erheblichen bürokratischen Mehraufwendungen kleiner Betriebe, sondern auch zu einer Zunahme von Abfall, der unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes vermeidbar wäre. Auch verursachen die im Mindestlohngesetz geregelten Dokumentationspflichten für Arbeitgeber einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Schon nach § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeit, die über die gesetzliche werktägliche Höchstarbeitszeit hinausgeht, aufzuzeichnen. Nach § 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz (Mi-LoG) müssen Arbeitgeber, bei denen geringfügig Beschäftigte (Minijob) tätig sind oder die Arbeitnehmer in den Wirtschaftsbereichen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz beschäftigen, darüber hinaus Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer spätestens sieben Tage nach der Erbringung der Arbeitsleistung aufzeichnen. Das bedeutet für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Damit der bayerische Einzelhandel auch in Zukunft gute Geschäfte machen kann, sind diese wichtigen Bürokratieabbaumaßnahmen für einen agilen und dynamischen Einzelhandel notwendig.